OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553348/22/StB

Datum:
Linz, 23. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über den Antrag des A__, vertreten durch B__, betreffend Akteinsicht in den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 09.04.2025, GZ: BHSDWA-2025-83871/10-Ka, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Akteneinsicht wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19.02.2026, GZ: LVwG-553348/19/StB, wurde die Beschwerde des A__ (im Folgenden: Antragsteller), vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14.08.2025, GZ: BHSDWA-2025-83871/46-Ka, bezüglich eines wasserpolizeilichen Auftrags nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit Eingabe vom 13.03.2026 beantragte die Rechtsvertretung des Antragstellers Akteneinsicht in den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 09.04.2025, GZ: BHSDWA-2025-83871/10-Ka.

Bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung zur Beschwerde als auch bei einer vorher stattgefundenen Akteneinsicht wurde von Seiten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die Akteneinsicht in den angeführten Bescheid verweigert. Dies mit der Begründung, dass es sich dabei um ein anderes Ein-Parteienverfahren handle und dem Antragsteller demnach keine Parteistellung zukomme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding erließ als Abschluss eines wasserpolizeilichen Verfahrens den Bescheid vom 09.04.2025, GZ: BHSDWA-2025-83871/10-Ka. Dieser Auftrag erging nicht an den Antragsteller, sondern an andere Personen, der nunmehrige Antragsteller fungierte in diesem Verfahren auch nicht als Betroffener iSd §138 Abs. 6 WRG 1959.

Nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde der behördliche Akt rückübermittelt bzw. der elektronische Akt gelöscht. Seit diesem Zeitpunkt ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr im Besitz des verwaltungsbehördlichen Akts.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, StF: BGBl. Nr. 51/1991, lautet wie folgt:

„Akteneinsicht

§ 17. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensanordnung."

III.2. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Erstellen der ungekürzten Ausfertigung des Erkenntnisses am 19.02.2026 der behördliche Akt, in dem das Schriftstück, in das Akteneinsicht begehrt wird, enthalten ist, an die belangte Behörde rückübermittelt bzw. der elektronische Behördenakt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gelöscht wurde.

Demzufolge war das erkennende Gericht im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr im Besitz des verwaltungsbehördlichen Aktes. Da aus diesem Grund bereits die Gewährung der Akteneinsicht nicht möglich ist, war der Antrag zurückzuweisen und ist der Antragsteller an die belangte Behörde zu verweisen.

III.3. Abschließend wird auf Pkt. III.2. des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19.02.2026, GZ: LVwG-553348/19/StB, verwiesen, wonach dem Antragsteller aufgrund seiner mangelnden Stellung als Betroffener bzw. Partei im wasserpolizeilichen Verfahren, das mit Bescheid vom 09.04.2025 endete, das Recht auf Akteneinsicht grundsätzliche nicht zustehe (vgl. dahingehend VwGH 22. 10. 2013, 2012/10/0002).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung hinsichtlich der Akteneinsicht wurde iSd dargestellten Judikatur des VwGH getroffen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha